

## Wesentliche Merkmale des Tarifs FKT

- Krankentagegeld von dem Tag der Arbeitsunfähigkeit an, der durch die Tarifstufe bezeichnet wird

## Tarif FKT

### Krankentagegeldversicherung für Angehörige freier Berufe

Fassung Januar 2009

### Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KT 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind alle im Tätigkeitsgebiet des Versicherten wohnenden Angehörigen der freien Berufe (§ 18 Absatz 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz – EStG), sofern der ausgeübte Beruf einem der folgenden Bereiche freiberuflicher Tätigkeit zuzuordnen ist:

- freie heilkundliche Berufe
- freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe
- freie technische und naturwissenschaftliche Berufe
- freie pädagogische, psychologische und übersetzende Berufe

In diesem Tarif können alle versicherungsfähigen Personen aufgenommen werden, sofern der Versicherer für diese Personen, falls sie einer bestimmten Berufsgruppe (z.B. Mediziner) angehören, keine speziellen Tarife anbietet.

#### II. Höhe des Krankentagegeldes

Das Krankentagegeld darf nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten, aus der beruflichen Tätigkeit herrührenden Nettoeinkommens versichert werden. Dabei sind sonstige Krankentage- oder Krankengelder zu berücksichtigen.

#### III. Versicherungsleistungen

Das versicherte Krankentagegeld wird ohne zeitliche Begrenzung und unter Einschluss von Sonn- und Feiertagen von dem Tag der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, der durch die Tarifstufe bezeichnet wird, z.B.

nach Tarifstufe	FKT 8	vom	8. Tag
nach Tarifstufe	FKT 15	vom	15. Tag
nach Tarifstufe	FKT 22	vom	22. Tag
nach Tarifstufe	FKT 29	vom	29. Tag.